

(5) Wegen anderer als der im Abs. 1 bezeichneten Ansprüche aus dem Pachtverhältnis ist in Abweichung von § 10 daselbst die Zwangsvollstreckung auch in die dem Verpächterpfandrecht unterliegenden Gegenstände unzulässig; das gleiche gilt von der Zwangsvollstreckung auf Herausgabe von Pfandgegenständen zum Zwecke der Pfandverwertung.

(6) Wird in einem dem Verpächterpfandrecht unterliegenden Gegenstand die Zwangsvollstreckung von einem anderen Gläubiger betrieben, so wird das Recht des Verpächters auf bevorrechtigte Befriedigung aus dem Pfandgegenstande durch die Vorschriften dieses Paragraphen nicht berührt.

### § 3

Das Recht des § 9 der Ausführungsverordnung vom 14. Februar 1933 genießen auch die Zinsansprüche aus Forderungen, die durch ein Pächterinventarpfandrecht nach dem Pächterkreditgesetz vom 9. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399) gesichert sind, soweit die Leistungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1932 gesichert werden. Die Vorschriften des § 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 5, 6 dieses Artikels gelten entsprechend.

### § 4

(1) Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Verpächters eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücks wegen Ansprüche aus dem auf dem Pachtgrundstück ruhenden öffentlichen Lasten sowie wegen Ansprüche, die durch eine Hypothek oder Grundschuld an dem Pachtgrundstück gesichert sind, unterliegt folgenden Beschränkungen:

(2) Ist der Verpächter, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, an der Zahlung dadurch verhindert, daß er von dem Pächter Pachtzinszahlungen nicht erhalten hat, so ist die Zwangsvollstreckung in den Hausrat des Verpächters und seiner Familie sowie in Vermittel, Forderungen und sonstige Rechte des Verpächters unzulässig, soweit er diese Mittel zur Befriedigung seines und seiner Familie notwendigen Unterhalts braucht. Der Umstand, daß der Verpächter es unterlassen hat, Mittel, die nicht Pachtzinseinkünfte sind, zur Zahlung zu verwenden, steht der Annahme einer unverschuldeten Behinderung nicht entgegen, wenn er diese Mittel zur Befriedigung seines und seiner Familie notwendigen Unterhalts oder zur Aufrechterhaltung eines von ihm betriebenen wirtschaftlichen Unternehmens verwendet hat.

### Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Vorschriften der Artikel 1 und 2 finden auf die in diesem Zeitpunkt anhängigen Zwangs-

vollstreckungen mit folgenden Maßgaben Anwendung:

(3) War vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund des § 2 oder des § 4 der Ausführungsverordnung vom 14. Februar 1933 die Fortsetzung der Zwangsversteigerung bereits angeordnet, so ist der Fortsetzungsbeschluß von Amts wegen aufzuheben, wenn nach den genannten Vorschriften in ihrer neuen Fassung die Voraussetzungen für die Fortsetzung der Zwangsversteigerung nicht vorliegen; der § 6 Abs. 1 der Ausführungsverordnung vom 14. Februar 1933 gilt entsprechend.

(4) Auf anhängige Zwangsversteigerungen von Landarbeitereigenheimen (Artikel 2 § 1) finden die Vorschriften des § 1 Abs. 2 der Ausführungsverordnung vom 14. Februar 1933 und des § 1 Abs. 1 der Zweiten Ausführungsverordnung vom 14. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 104) entsprechende Anwendung.

Berlin, den 27. April 1933.

Der Reichsminister der Justiz  
Dr. Gürtner

Der Reichsminister  
für Ernährung und Landwirtschaft  
Hugenberg

**Bekanntmachung einer Vereinbarung über die Beilegung der Sonderbehandlung der Überzeugungstäter im Strafvollzug. Vom 25. April 1933.**

Im Einverständnis mit dem Reichsminister der Justiz haben die Landesregierungen die nachstehende Änderung der Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 263) vereinbart.

Berlin, den 25. April 1933.

Der Reichsminister der Justiz  
Dr. Gürtner

### Bereinbarung

#### Artikel I

§ 52 der Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 263) wird gestrichen.

#### Artikel II

Die Landesregierungen werden unverzüglich die Vorschriften, die sie zur Durchführung des § 52 der Grundsätze von 1923 erlassen haben, mit sofortiger Wirkung aufheben.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 *R.M.*, für Teil II = 1,50 *R.M.*  
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Schwanenstraße 4 (Postfachkonto: Berlin 96 200). Preis für den achteitigen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.* ausschließlich der Postdruckfachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.